

Für Sie zuständig Markus Schüpbach
Abteilung Direktion
Telefon 032 627 97 01
E-Mail markus.schuepbach@sqvso.ch

Solothurn, 5. Dezember 2024 asl

Versand per E-Mail

Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes – Ergänzende Klarstellung betreffend § 88 Abs. 1 und 2 GVG mit aktualisierter Beilage

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 haben wir Sie über die für die Gemeinden wesentlichen Änderungen informiert, welche sich mit Inkrafttreten des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes am 1. Januar 2025 ergeben.

Betreffend § 88 GVG Abs. 1 und 2 zu der Feuerwehrersatzabgabe bestehen offensichtlich Unklarheiten hinsichtlich der Handhabung des Minimums und Maximums der Feuerwehrersatzabgabe (CHF 40 bzw. CHF 800), welche durch eine E-Mail des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden von Mittwoch, 4. Dezember 2024 nicht bereinigt werden konnten. Diesbezüglich besteht offensichtlich eine unterschiedliche Auffassung betreffend die Feuerwehrersatzabgabe. Gerne legen wir Ihnen im Folgenden die Handhabung aus rechtlicher Sicht dar:

1. Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten Staatssteuer. Dieser Prozentsatz wird durch die Einwohnergemeinden festgesetzt (§ 88 Abs. 1 GVG).
 2. In § 88 Abs. 2 GVG hat der kantonale Gesetzgeber das Minimum und das Maximum der Ersatzabgabe bestimmt. Es beträgt CHF 40 bzw. CHF 800. Dieser gesetzliche Minimal- und Maximalbetrag steht nicht zur Disposition der Einwohnergemeinden, sondern ist für sie verbindlich und kann nicht abgeändert werden.
 3. Zur Veranschaulichung: Ersatzpflichtige, deren eingeschätzte Staatssteuer CHF 0 beträgt oder so gering ist, dass die Ersatzabgabe nach dem massgebenden Prozentsatz der Gemeinde weniger als CHF 40 beträgt, haben in allen Gemeinden des Kantons eine Ersatzabgabe von CHF 40 zu bezahlen. Den Gemeinden ist es verwehrt, von solchen einkommensschwachen Ersatzpflichtigen eine Ersatzabgabe von z. B. CHF 80 oder CHF 100 zu verlangen.

Dasselbe gilt für Ersatzpflichtige, deren Ersatzabgabe nach dem massgebenden Prozentsatz der Gemeinde höher als CHF 800 wäre. Sie haben in allen Gemeinden eine Ersatzabgabe von CHF 800 zu leisten und die Gemeinden haben nicht die Kompetenz, solche Ersatzpflichtige zu entlasten und von ihnen z. B. lediglich CHF 600 oder CHF 400 einzufordern.

4. Gemäss § 88 Abs. 2 GVG ist einzig die SGV befugt, das Minimum und das Maximum der Ersatzabgabe anzupassen (an den Stand der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise).



Solothurnische Gebäudeversicherung

Im Sinne einer rechtlich korrekten und kantonal einheitlichen Auslegung bitten wir Sie, die Bestimmung gemäss diesen Ausführungen umzusetzen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Solothurnische Gebäudeversicherung

Markus Schüpbach
Direktor

Claudia Schaller
Leiterin Rechtsdienst, Stv. Direktorin

Beilage

Wichtigste GVG- und GVV-Änderungen per 1. Januar 2025

Kopien

Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen
VSEG, Geschäftsstelle, Thomas Blum
Mitglieder VK SGV
Rechtsdienst

Wichtigste GVG- und GVV-Änderungen per 1. Januar 2025

Dauer der Feuerwehrdienstpflicht (§ 80 GVG)

Die Dienstpflicht dauert vom 21. bis 45. Altersjahr.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken oder auf 25 Jahre erfüllten Aktivdienst beschränken.

Feuerwehrersatzabgabe (§ 88 GVG)

Minimum: CHF 40.00

Maximum: CHF 800.00

Diese Beträge sind verbindlich vom Gesetzgeber vorgegeben. Sie können lediglich durch die SGV in einem Reglement dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst werden.

Beiträge Löschwasserversorgung (§§ 76 und 78 GVG sowie § 58 GVV)

Reine Löschwasserversorgung: 50 %

Trink- und Löschwasserversorgung: 18 %

Elementarschadenprävention: Arealschutzmassnahmen (§ 50 GVG)

Bitte kontaktieren Sie uns für konkrete Projekte; ein entsprechendes Reglement für die Gewährung von Präventionsbeiträgen ist in Erarbeitung.

Übergangsbestimmungen (§ 99 GVG)

«³Bestimmungen von Feuerwehrreglementen der Einwohnergemeinden und der Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren sind aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Das gilt nicht für die in den Reglementen festgelegte Dauer der Dienstpflicht.»

Dies bedeutet: Wenn die Dienstpflicht im Feuerwehrreglement der Gemeinde höher als 45 Jahre ist, gilt das Recht des Feuerwehrreglements. Ansonsten gilt ab dem 1. Januar 2025 die Dienstpflicht bis 45 Jahre.

«⁴Die Feuerwehrreglemente sind an die Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten anzupassen.»

«⁵Auf Personen, deren Feuerwehrdienstpflicht nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufgehört hat, gelangt die Regelung der Dienstdauer nicht zur Anwendung.»

Bei allen Personen, welche im Jahr 2024 das Ende des Dienstalters (42 Jahre oder gemäss Feuerwehrreglement) erreicht haben, entfällt ab 2025 die Dienstpflicht (auch die Ersatzabgabe).